



Handlungsanleitung gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zur Umsetzung des § 40 BNatSchG

Stand: Februar 2020

Impressum:

Herausgeber: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS)
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Gesetzliche Grundlagen	2
1.1 EU-Recht	2
1.2 Bundesrecht.....	2
1.3 Landesrecht.....	3
2 Grundsätze.....	3
2.1 Umsetzung des § 40 BNatSchG	3
2.2 Ausnahmen Pflanzgut.....	3
2.3 Verwendung von gebietseigenem Saatgut	5
2.4 Ausnahmen Saatgut	5
3 Hinweise für die Planung.....	6
3.1 Prüfschritte.....	6
3.2 Marktverfügbarkeit gebietseigener Gehölze	7
3.3 Marktverfügbarkeit von gebietseigenem Saatgut.....	7
3.4 Ausschreibung von gebietseigenen Gehölzen.....	8
3.5 Ausschreibung von gebietseigenem Saatgut.....	8
4 Hinweise für die Baubeschreibung	8
4.1 Textbausteine für die Baubeschreibung.....	8
4.2 Weitere Hinweise für die Baubeschreibung	9
5 Quellenverzeichnis	11
6 Anlagen	12

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 EU-Recht

Mit Wirkung vom 22.12.1999 trat die Richtlinie 1999/105/EG über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut¹ in Kraft. Die Richtlinie wurde zum 01.01.2003 in deutsches Recht umgesetzt und wird ergänzt durch nachfolgende Vorschriften bzw. Entscheidungen der Kommission:

- Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 1999/105/EG (EGVO Nr. 1597/2002; Nr. 1598/2002, 1602/2002 und Nr. 2301/2002) sowie
- Entscheidungen der Europäischen Kommission zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten über die Zulassung von Vermehrungsgut, das nicht den Anforderungen der Richtlinie entspricht.

1.2 Bundesrecht

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)²

Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 02. März 2020 der Genehmigung der zuständigen Behörde. Zur Umsetzungen der Maßgaben des BNatSchG wurden vom BMU der „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ vom Januar 2012 sowie das Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ Juni 2019 erarbeitet.

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)³

Zweck des Gesetzes ist, den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichem Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern. Das FoVG regelt die Zulassung, Erzeugung, das Inverkehrbringen und die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut. Darunter fallen alle Stufen der Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung aber auch Anbieten, Verkauf, Abgeben, einschließlich Lieferungen im Rahmen von Dienstleistungs- oder Werkverträgen. Das Gesetz wird durch folgende Rechtsverordnungen ergänzt und umgesetzt:

- Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)⁴
- Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)⁵
- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)⁶.

Die Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung weist bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten die Herkunftsgebiete auf der Grundlage von ökologischen Grundeinheiten aus. Neu hinzugekommen sind die Herkunftsgebiete für die Baumarten Spitzahorn, Grauerle, Sand- und Moorbirke, Esskastanie, Hainbuche, Vogelkirsche, Robinie und Sommerlinde.

¹ Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17).

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. Teil I Nr. 64).

³ Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

⁴ Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) vom 20.12.2002 (BGBl. I S. 4711).

⁵ Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) vom 20.12.2002 (BGBl. I S. 4721).

⁶ Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung FoVHgV) vom 07.10.1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt geändert am 15.01.2003 (BGBl. I S. 238).

1.3 Landesrecht

Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg (BbgFoVGDV)⁷

Das FoVG erfordert länderspezifische Regelungen, die im Bundesland Brandenburg durch die BbgFoVGDV werden. Sie enthält Regelungen zur Zuständigkeit sowie zur Identitätssicherung von forstlichem Vermehrungsgut.

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ Entwurf Dezember 2019

O. g. Erlass ersetzt den Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18.09.2013

Die Aktualisierung des Erlasses wurde aufgrund des Auslaufens der Übergangsregelung des § 40 BNatSchG notwendig.

Für den LS sind folgende Änderungen relevant:

- Ende der Übergangsfrist des § 40 Abs. 4 BNatSchG am 01.03.2020
- Aufnahme des Geltungsbereiches der freien Natur sowie die Auflistung von Bereichen, die nicht zur freien Natur zählen,
- die Aufnahme der Vogelkirsche (*Prunus avium*) sowie die Präzisierung der Weißdorn (*Crataegus*) Hybriden und Artengruppen von Rosen (*Rosa*) und
- Übernahme von Formulierungen aus bundesrechtlichen Regelungen:
 - gebietseigen statt gebietsheimisch
 - Vorkommensgebiete statt Herkunftsgebiete

2 Grundsätze

2.1 Umsetzung des § 40 BNatSchG

Der § 40 BNatSchG ist im LS umzusetzen.

Es ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut in der freien Natur zu verwenden. Verkehrswege außerhalb innerörtlicher Bereiche sind der freien Natur zuzurechnen.

Bei der Verwendung von gebietsfremdem Material ist eine Genehmigung beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) einzuholen.

2.2 Ausnahmen Pflanzgut

Ausnahmen bei der Bepflanzung mit Gehölzen sind im Erlass des MLUK (Entwurf 2019) formuliert.

„In den nicht zur freien Natur zählenden Bereichen ist die Verwendung von Pflanzgut aus gebietsfremden Herkünften ohne Genehmigung zulässig“, schließt jedoch die Verwendung von gebietseigenen Gehölzen nicht aus.

⁷ Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg (BbgFoVGDV) vom 04.07.2004 (GVBl. II/04 Nr. 18), zuletzt geändert am 26.10.2010 (GVBl. II/10 Nr. 73).

Bereiche, die nicht zur freien Natur zählen, sind gemäß Erlass:

- „innerstädtische und innerörtliche Bereiche, Splittersiedlungen, Wochenendhausgebiete, Gebäude mit Gärten im Außenbereich (besiedelter Bereich) sowie Sportanlagen,
- Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen sowie
- Sonderstandorte (unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle, Stützbauwerke, Intensivbereiche von Parkplätzen sowie Tank- und Rastanlagen, o. ä.) an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen.“

Mit der Herausnahme u. a. der Sonderstandorte aus dem Geltungsbereich der freien Natur wird zum einen den besonderen Standortbedingungen wie:

- Versiegelung und damit einseitig eingeschränkter Wurzelraum (ggf. beidseitig bei Pflanzung zwischen Straße und Radweg)
- Verdichtung weiterer Areale (Bankett)
- kein natürliches Bodengefüge z. B. bei angrenzenden Leitungen
- teilweise kein gewachsener Boden und nur geringe Mutterbodenschicht bei Böschungen
- steile Neigungswinkel (Böschungen)
- starke Erhitzung der Straßenoberfläche
- Erschütterungen
- Immissionen durch Straßenverkehr
- Belastung mit Tausalzen

sowie zum anderen den funktionalen Anforderungen an das Straßenbegleitgrün wie:

- Gewährleistung der Verkehrssicherheit (Standssicherheit, Lichtraumprofil, Schnittverträglichkeit)
- Erosionsschutz
- unterhaltungsfreundlich
- Toleranz gegenüber o. g. Standortbedingungen

Rechnung getragen.

Gehölze auf Böschungen

Bei der Bepflanzung von Böschungen können besondere Standortbedingungen (steiler Neigungswinkel, Südexposition, Bodenverhältnisse etc.) und die funktionalen Anforderungen (Erosionsschutz) die Zuordnung als Sonderstandort begründen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und zu begründen.

Straßenbäume

Bei der Pflanzung von Straßenbäumen können die Standortbedingungen und die funktionalen Anforderungen die Zuordnung als Sonderstandort begründen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und zu begründen.

Hier ist zu berücksichtigen, dass auch bei einem größeren Pflanzabstand (z. B. 4,5 m) im Laufe des Wachstums der Bäume die Wurzeln in den unmittelbaren Straßenseitenraum bis an die Fahrbahn heranwachsen und die Krone (z. B. Linde, Ahorn mit Kronen- und Wurzelbereichen bis 20 m Durchmesser) noch darüber hinaus.

Weitere Hinweise

Gebietseigene Herkünfte sollten in folgenden Fällen auch auf Sonderstandorten verwendet werden, wenn die Standortbedingungen und die funktionalen Anforderungen dem nicht entgegenstehen:

- bei angrenzenden Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten,
- Parkplatzanlagen außerhalb bebauter Gebiete.

Generell von der Genehmigungspflicht befreit ist der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft.

2.3 Verwendung von gebietseigenem Saatgut

Neben Gehölzen fällt auch das Ausbringen von Saatgut in der freien Natur unter die Bestimmungen des § 40 BNatSchG (siehe 2.1).

Das von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) erarbeitete technische Regelwerk „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ (Ausgabe 2014) stellt eine umfassende Grundlage für die einheitliche Verwendung von gebietseigenem Saatgut dar und entspricht dem aktuellen Stand des Wissens.

Das FLL-Regelwerk „Empfehlungen für die Begrünung mit gebietseigenem Saatgut“ (Ausgabe 2014) ist im LS anzuwenden.

2.4 Ausnahmen Saatgut

Die Ausnahmeregelungen des o. g. Erlasses können grundsätzlich auch auf die Begrünung mit Saatgut übertragen werden.

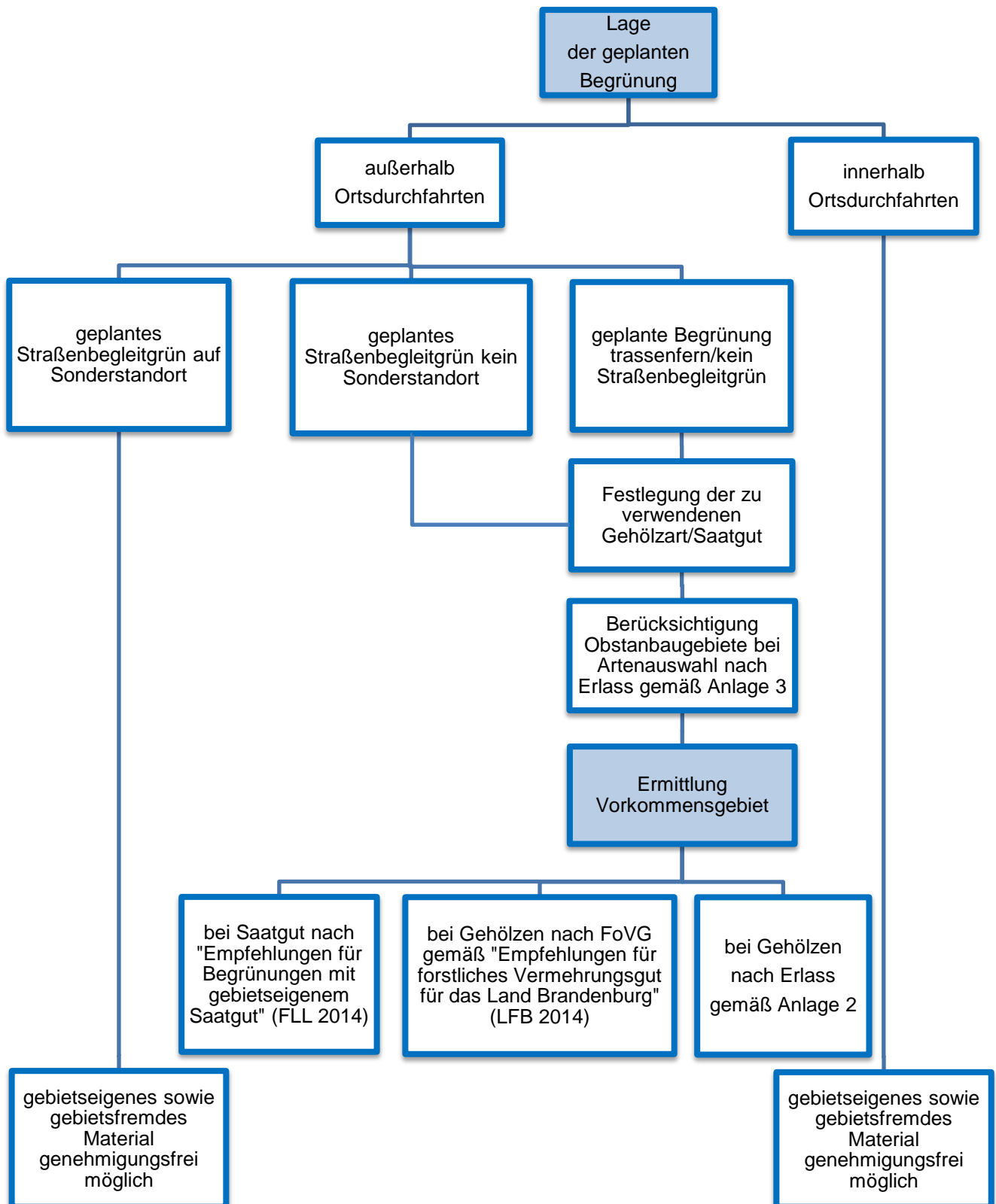
Die einzelnen Sonderstandorte wie z. B. unmittelbarer Straßenseitenraum und Steilwälle sind hier nicht weiter definiert.

Es ist davon auszugehen, dass das Bankett, Gräben und Mulden (Intensivbereich gemäß Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege - Ausgabe 2006) unter diese Regelung fallen.

3 Hinweise für die Planung

3.1 Prüfschritte

Für die Verwendung von Pflanz- und Saatgut (Begrünung) sind im LS grundsätzlich folgende Prüfschritte zu beachten:



3.2 Marktverfügbarkeit gebietseigener Gehölze

Im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. während der Vorbereitung der Vergabe ist die aktuelle Marktverfügbarkeit zum Zeitpunkt der Ausführung zu überprüfen. Über die Verfügbarkeit der gebietseigenen Gehölze auf dem Markt gibt es folgende Möglichkeiten der Information:

- Zertifizierungsstellen für gebietseigene Gehölze, z. Zt. für Brandenburg pro-agro, RAL⁸, VWW-Regiopflanzgut⁹ (Hinweise zu den Baumschulen, die zertifizierte gebietseigene Gehölze anziehen und zur Gehölzart/Menge an verfügbaren gebietseigenen Gehölzen)
- Verein zur Förderung gebietsheimischer Gehölze im Land Brandenburg e. V. (VFgG) <http://www.gebietsheimische-gehoeelze.de/angebot.php>,
- Regionale Baumschulen mit Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften, die nicht dem Verein angeschlossen sind,
- Baumschulen mit Pflanzgut, dessen Ausgangsmaterial aus den angrenzenden deutschen Tieflandsvorkommensgebieten stammt (s. Abb. 1 und Pkt. 2.3 dieser Empfehlung).

Weitere Hinweise insbesondere zur Verfügbarkeit von forstlichem Vermehrungsgut (Gehölze, die dem FoVG unterliegen) und zu den ausgewiesenen Erntebeständen gebietseigener Gehölze (auch für Plausibilitätsprüfungen), können bei der Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut (Leitung) eingeholt werden:

dagmar.schneck@affmul.brandenburg.de

Die Mitgliedsfirmen des VFgG führen die Produktion der Pflanzen abgestimmt durch, indem die Pflanzen im Zuge der ersten Verschulung auf die Mitgliedsfirmen verteilt werden. Die Pflanzen werden dabei sortenrein aufgeteilt, das heißt jede Sorte in einer bestimmten Spezifikation ist in der Regel nur in einer Baumschule vorhanden. Es kann auch der Fall sein, dass nur eine andere, nicht dem Verein zugehörige Baumschule über eine benötigte Pflanzenmenge verfügt.

3.3 Marktverfügbarkeit von gebietseigenem Saatgut

Als Mindeststandard für Begrünungsmaßnahmen ist Regiosaatgut (Bezugsebene: Ursprungsgebiet) genannt. Dieses darf ausschließlich in einem der 22 Ursprungsgebiete (Herkunftsregionen) gewonnen und ausgebracht werden. Für Brandenburg sind 3 Ursprungsgebiete/Herkunftsregionen (3 – Norddeutsches Tiefland, 4 – Ostdeutsches Tiefland sowie 22 – Uckermark mit Odertal) festgelegt.

Derzeit sind 2 Zertifizierungssysteme relevant, bei denen Informationen über die Marktverfügbarkeit eingeholt werden können:

- RegioZert des BDP (Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter) sowie
- VWW-Regiosaaten des VWW (Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V.)

⁸ Zertifizierung von Gehölzen nach den 6 Vorkommensgebieten des Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze BMU, Januar 2012, keine Übereinstimmung mit den Gebieten des Erlasses gemäß Abb. 1.

⁹ Zertifizierung von Gehölzen nach den 6 Vorkommensgebieten des Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze BMU, Januar 2012, keine Übereinstimmung mit den Gebieten des Erlasses gemäß Abb. 1, z. Zt. keine Produzenten in Brandenburg.

3.4 Ausschreibung von gebietseigenen Gehölzen

Bereits bei der Bekanntmachung der Vergabeabsicht für Pflanzarbeiten ist darauf hinzuweisen, dass für Gehölze, die dem FoVG unterliegen, nur Betriebe mit gültiger Forstbetriebsnummer zugelassen werden. Die Forderung des jeweiligen Nachweises ist ebenfalls in der Aufforderung zur Abgabe des Angebots zu stellen.

Für gebietseigene Gehölze kann in den Ausschreibungstexten aus vergaberechtlichen Gründen nicht auf das Qualitätszeichen „pro agro geprüft“ verwiesen werden.

Es ist jedoch ein Herkunftsnachweis in Form einer Referenz-/ID-Nummer zu fordern, um die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware bis zu den Ernte-/Vermehrungsbeständen zu gewährleisten.

Ist bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt, dass nur ein Teil der benötigten gebietseigenen Pflanzenware verfügbar ist, ist dieser Teil als eigenständige Position (getrennte Abschnitte) in die Ausschreibung aufzunehmen. Diese Pflanzen sind möglichst auch für einen separaten Pflanzstandort vorzusehen.

Bei den Liefermengen darf nur die Menge eingetragen werden, die von der geforderten Herkunft auch lieferbar sind. Ersatzlieferungen sind unzulässig. Bieter, die eine detaillierte Aufschlüsselung der Liefermöglichkeiten zu den jeweiligen Pflanzenmengen nicht beibringen, werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Hierzu ist ein Bieterangabenverzeichnis zu nutzen.

Derzeit entsprechen neben dem Zertifizierungssystem pro agro (Zertifikat: Gebietsheimisches Gehölz) auch die Zertifizierungssysteme des Verbandes deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten (Zertifikat: VWW-Regiogehölz) sowie der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Zertifikat: EAB-Gehölz) den Mindestanforderungen an die Zertifizierung gebietseigener Gehölze.

3.5 Ausschreibung von gebietseigenem Saatgut

Zu beachten ist, dass der Begriff „Regiosaatgut“ nicht geschützt ist.

Für das Saatgut kann aus vergaberechtlichen Gründen nicht auf ein bestimmtes Zertifizierungssystem verwiesen werden.

Daher besteht bei Planungen und Ausschreibungen das Erfordernis, den Bezug zum FLL-Regelwerk bzw. dem Regiosaatgut- und Regiopflanzgut-Konzept nach PRASSE et al. herzustellen, um die Herkunftsqualität abzusichern.

4 Hinweise für die Baubeschreibung

4.1 Textbausteine für die Baubeschreibung

Es ist Pflanzmaterial aus regionalen Vorkommensgebieten zu verwenden:

- Pflanzmaterial aus gebietseigenen Vorkommen:
 - 1.2 – Nordostdeutsches Tiefland bzw.
 - 2.1 – Ostdeutsches Tiefland

- Vermehrungsgut, das dem FoVG unterliegt:
 - geforderte Herkunft siehe „Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg“

- Regiosaatgut aus gebietseigenen Vorkommen:
 - 3 – Norddeutsches Tiefland
 - 4 – Ostdeutsches Tiefland
 - 22 – Uckermark mit Odertal

Die geforderten Herkünfte sind einzuhalten.

Gebietseigene Gehölze

Für gebietseigene Gehölze wird ein Herkunftsnachweis gefordert. Der Herkunftsnachweis hat eine lückenlose Kontrolle der gelieferten Ware in allen Produktionsschritten, d. h. von der Ernte über die Gehölzanzucht bis hin zum Vertrieb, zu gewährleisten und zu dokumentieren. Jede Erntepartie muss eine Referenznummer (die Identifikationsnummer: ID-Nummer) enthalten, die es ermöglicht, die Ware über die gesamte Wertschöpfungskette bis zum Erntebestand zurück zu verfolgen. Der Nachweis ist erbracht, wenn für die Gehölze ein anerkanntes Herkunftszeugnis oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat vorliegt.

Ersatzlieferungen sind unzulässig.

Bieter, die eine detaillierte Aufschlüsselung der Liefermöglichkeiten zu den jeweiligen Pflanzmengen nicht beibringen, werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Der Herkunftsnachweis der Gehölze ist dem Auftraggeber spätestens 10 Werktage vor Pflanzenlieferung zur Verfügung zu stellen.

Vermehrungsgut, das dem FoVG unterliegt

Es ist Pflanzmaterial aus der geforderten Herkunft siehe Herkunftsgebietsverordnung für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg („Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg“) zu verwenden.

Gebietseigenes Saatgut (Regiosaatgut)

Das Saatgut hat den Anforderungen des FLL-Regelwerks „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ (Ausgabe 2014) zu entsprechen.

4.2 Weitere Hinweise für die Baubeschreibung

Stellt sich bei der Marktanalyse heraus, dass Gehölze nicht verfügbar sind, kann für das Herkunftsgebiet 2.1 zusätzlich auf Ausgangsmaterial des Herkunftsgebietes 2.2 Mitteldeutsches Tiefland zurückgegriffen werden.

Wenn entsprechendes Gehölzmaterial nicht abrufbar ist, ist weiterhin zu prüfen:

- ob die geforderten Arten in anderen Pflanzqualitäten vorhanden sind oder
- ob auf andere standortgerechte gebietsheimische Arten zurückgegriffen werden kann.

Bei nicht verfügbarem Saatgut kann auf eines der anderen Vorkommensgebiete Brandenburgs ausgewichen werden.

Sind keine entsprechenden gebietseigenen Gehölze/Saatgut auf dem Markt verfügbar, ist eine Genehmigung gemäß § 40 Abs. 1 beim LfU (Antrag siehe Anlage) für die Verwendung nicht gebietseigenem Materials einzuholen. Es kann dann Pflanzmaterial/Saatgut aus den

angrenzenden Vorkommensgebieten oder normale Baumschulware/Saatgut ausgeschrieben werden.

Die Nichtverfügbarkeit von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut ist durch entsprechende Schreiben/ Gesprächsvermerke zu belegen.

5 Quellenverzeichnis

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (o. J.): Empfehlungen der AG gebietseigene Gehölze zu Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze. Online abrufbar unter:
http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/gehoelze_zertifizierung_bf.pdf
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (Hrsg.) (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Stand: 01/2012. Online abrufbar unter:
https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (2019): Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ als Grundlage für einen entsprechenden „Scope“ zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS). Online abrufbar unter:
https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf
- Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FFL) (Hrsg.) (2014): Empfehlungen für die Begrünung mit gebietseigenem Saatgut, Ausgabe 2014.
- Landesbetrieb Forst Brandenburg (Hrsg.) (2014): Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg vom 01.07.2014. Online abrufbar unter:
http://forst.brandenburg.de/media_fast/4055/empfvrmgut.pdf
- Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege - Ausgabe 2006 (FGSV)

6 Anlagen

Anlage 1

Liste der in Brandenburg heimischen Gehölzarten

(angepasst, aus Anlage 1 des Erlasses des MLUK zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur, Entwurf Dezember 2019)

Für Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen, gilt die Vorkommensgebietseinteilung gemäß Anlage 2. Jeder Gehölzart ist ein bundesweit einheitlicher Code zugeordnet. Für Gehölzarten, die dem FoVG unterliegen (nachfolgend mit x gekennzeichnet), gelten die nach diesem Gesetz gültigen Herkunftsgebiete und Kennzeichnungen.

Botanischer Name	Deutscher Name	Code / FoVG
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	001
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	x
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	x
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	x
<i>Berberis vulgaris</i> L.	Gemeine Berberitze	006
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	x
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	x
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	x
<i>Cornus sanguinea</i> s.l.	Blutroter Hartriegel	013
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel	014
<i>Crataegus monogyna</i> ²⁾	Eingrifflicher Weißdorn	021
<i>Crataegus laevigata</i> ²⁾	Zweigrifflicher Weißdorn	017
<i>Crataegus Hybriden</i> agg. ^{2,3)}	Weißdorn	200
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster	025
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	029
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	x
<i>Frangula alnus</i>	Gemeiner Faulbaum	031
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	x
<i>Juniperus Communis</i> L.	Gemeiner Wachholder	041
<i>Malus sylvestris</i> agg. ¹⁾	Wild-Apfel	052
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	x
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	x
<i>Prunus avium</i> ²⁾	Vogel-Kirsche	x
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	x
<i>Prunus spinosa</i> ²⁾	Schlehe	060
<i>Pyrus pyraaster</i> agg. ¹⁾	Wild-Birne	061
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	x
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	x
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	062
<i>Rosa canina</i> agg. ⁴⁾	Hunds-Rose	201
<i>Rosa corymbifera</i> agg. ⁵⁾	Hecken-Rose	202
<i>Rosa rubiginosa</i> agg. ⁶⁾	Wein-Rose	203
<i>Rosa elliptica</i> agg. ⁷⁾	Keilblättrige Rose	204
<i>Rosa tomentosa</i> agg. ⁸⁾	Filz-Rose	205
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	103
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	105
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	106

Botanischer Name	Deutscher Name	Code / FoVG
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	107
<i>Salix fragilis</i> L.	Bruch-Weide	110
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide	116
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	117
<i>Salix triandra</i> agg. ⁹⁾	Mandel-Weide	206
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	124
<i>Salix x rubens</i> (<i>S. alba x fragilis</i>)	Hohe Weide / Kopf-Weide	121
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	125
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche	128
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	133
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	x
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	x
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	136
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	138
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	139
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	144

¹⁾ Nur Vermehrungsgut aus virusfreien Erntebeständen

²⁾ Verwendung außerhalb der in Anlage 3 gekennzeichneten Gebiete

³⁾ *C. x macrocarpa*, *C. x media* (019), *C. x subsphaericea* (023),
C. monogyna x laevigata x rhipidophylla

⁴⁾ *Rosa canina* (077), *R. subcanina* (094), *R. dumalis* (079)

⁵⁾ *R. corymbifera* (078), *R. subcollina* (095), *R. caesia* (076)

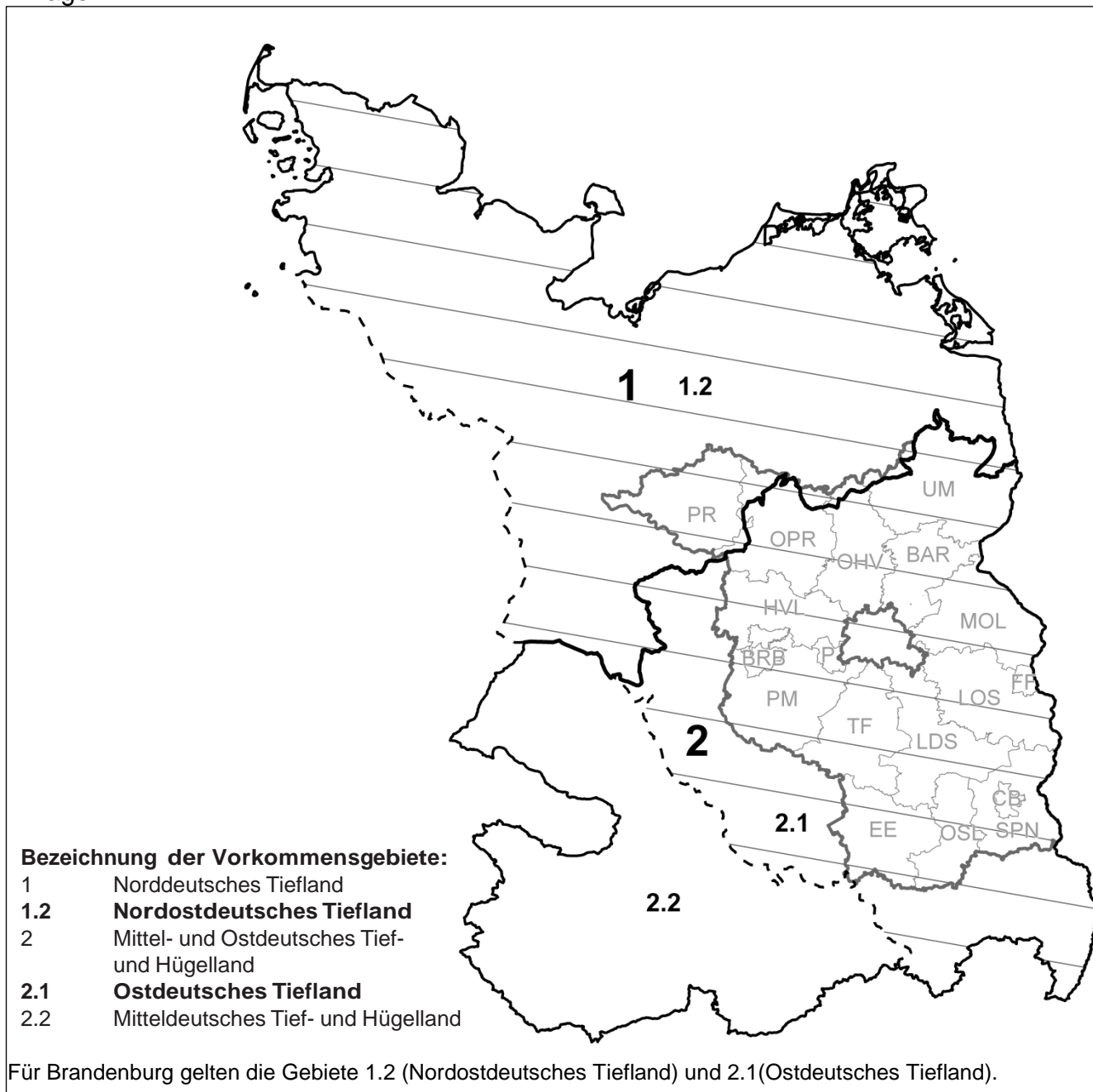
⁶⁾ *R. micrantha* (087), *R. columnifera* (083), *R. rubiginosa* (091)

⁷⁾ *R. agrestis* (073), *R. inodora* (084), *R. elliptica* (080)

⁸⁾ *R. tomentosa* (096), *R. pseudoscabriuscula* (090), *R. sherardii* (092)

⁹⁾ *Salix triandra* subsp. *amygdalina* (122), *S. triandra* subsp. *triandra* (123)

Anlage 2

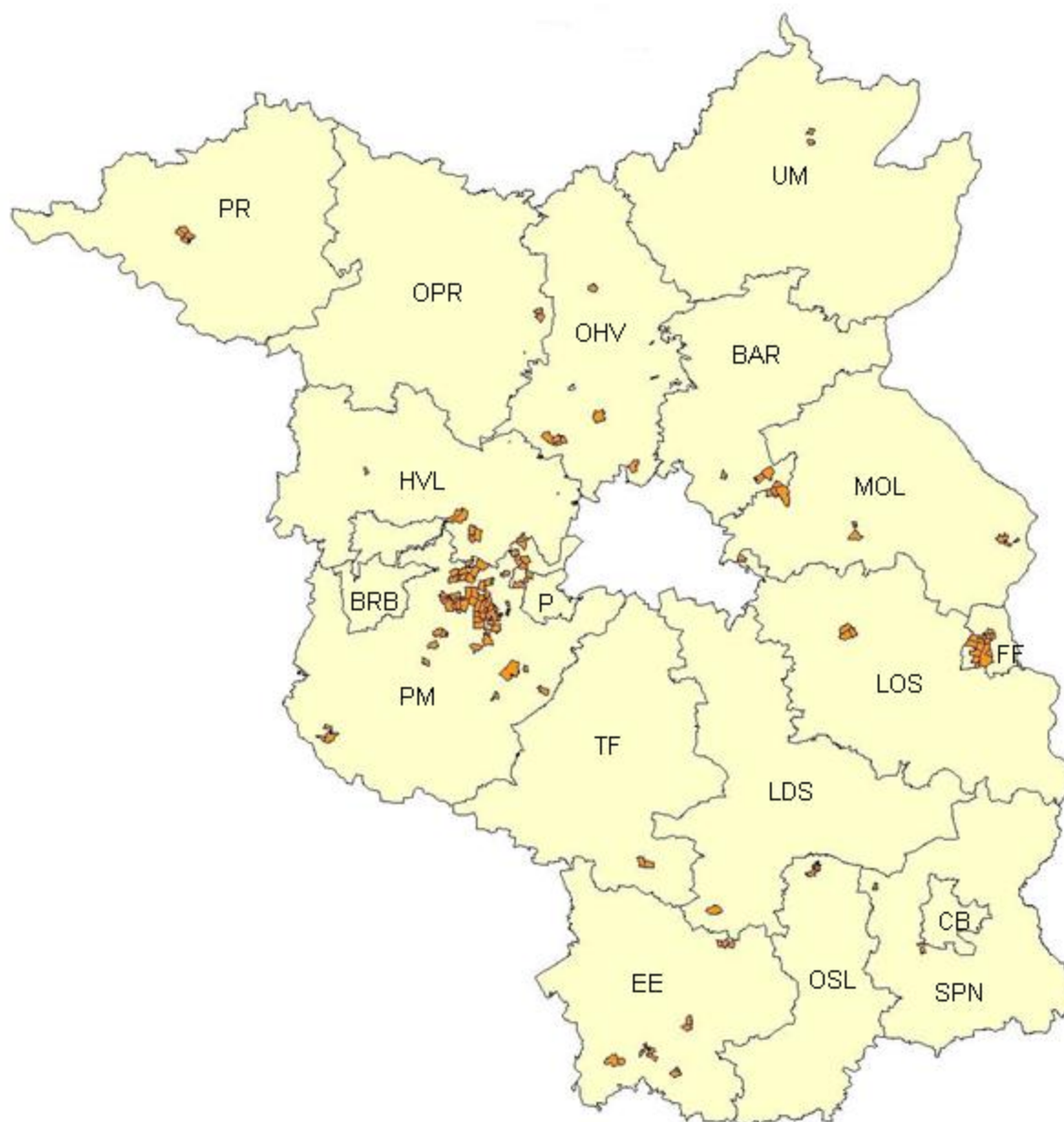


Vorkommensgebietseinteilung für Gehölzarten in Brandenburg, die nicht dem FoVG (siehe Anlage 1) unterliegen

(angepasst, aus Anlage 2 des Erlasses des MLUK zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur, Entwurf Dezember 2019)

Anlage 3

Obstanbaugebiete, in denen *Crataegus monogyna*, *Prunus avium* und *Prunus spinosa* nicht zu pflanzen sind.



In den folgend aufgeführten Gemeinden liegen die o. g. bedeutenden Obstbauunternehmen:

Frankfurt/Oder (Stadt); Potsdam (Stadt); Blumberg, Hirschfelde (BAR);
Bad Liebenwerda/Stadt, Elsterwerda/Stadt, Goßmar, Rückersdorf, Sonnewalde/Stadt, Zeckerin (EE); Stechow-Ferchesar, Tremmen, Wachow, Wustermark (HVL); Alt Tucheband,
Altlandsberg/Stadt, Waldsiefersdorf (MOL); Gransee/Stadt, Oberkrämer, Oranienburg/Stadt, Schönfließ (OHV);
Lübbenau-Spreewald/Stadt (OSL); Rauen, Schöneiche b. Berlin (LOS);
Vielitzsee (OPR); Beelitz, Bochow, Damsdorf, Deetz/Havel, Derwitz, Fahrland, Ferch, Glindow, Golm, Groß Kreutz, Jeserig, Kloster Lehnin, Krielow, Marquardt, Phöben, Plötzin, Satzkorn, Schenkenberg, Schmergow, Schwielowsee, Töplitz, Trechwitz, Uetz-Paaren, Werder/H., Wiesenburg/Mark (PM); Perleberg/Stadt (PR); Burg/Spreewald, Kolkwitz, (SPN); Dahme/Mark, Ihlow (TF); Prenzlau/Stadt (UM)

(angepasst, aus Anlage 3 des Erlasses des MLUK zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur, Entwurf Dezember 2019)

Anlage 4

Antrag auf Genehmigung zur Verwendung von gebietsfremden Gehölzen/Saatgut gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG

(Zuständige Behörde Landesamt für Umwelt gemäß § 1 Abs. 2 Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (NatSchZustV) 2013)

Vorhabenträger:

Landesbetrieb Straßenwesen

Dienststätte:

Bearbeiter:

Telefon:

E-Mail:

Vorhaben:

Verfahren ohne Konzentrationswirkung: ja
 nein

Datum der Genehmigung:

Maßnahme (Maßnahmenblatt siehe Anlage):

betroffene Gehölze/Saatgut:

Die Verwendung von gebietsfremden Material außerhalb von Sonderstandorten (gemäß des Erlasses des MLUK „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ Entwurf Dezember 2019 Punkt 2.) ist notwendig, weil:

- Forderungen zu bestimmten Arten aus der Vorhabengenehmigung bestehen und diese nicht verfügbar sind (Recherche siehe Anlage).
- Standortgerechte gebietseigene Gehölze sind in der notwendigen Pflanzqualität nicht verfügbar (Recherche siehe Anlage).
- Die Standortbedingungen die Verwendung von gebietseigenem Material nicht zulassen (*Sonderstandort z. B. Entsiegelungsflächen*).
- andere Gründe: _____

Datum, Ort:

Unterschrift: